



5 StR 340/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 21. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. August 2001
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 8. März 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Jedoch wird die Urteilsformel dahin ergänzt, daß der Anrechnungsmaßstab für die in Tschechien erlittene Auslieferungshaft 1:1 beträgt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf

Bode

Gerhardt

Raum

Brause